LSG BY 2025-23
LSG BY 2025-23/1

Landesschiedsgericht Bayern

U R T E I L

In der Schiedsgerichtssache

Vorstand des Bezirksverbandes [redacted] der Partei Alternative für Deutschland (AfD), Bezirksgeschäftsstelle, [redacted], satzungsgemäß vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstands, E-Mail: bv-[redacted]@afdbayern.de

- Antragsteller -

verfahrensbevollmächtigt:
[redacted], Gz: [redacted], E-Mail: [redacted]

g e g e n

Herrn [redacted], MdL, [redacted], [redacted], Mitglieds-Nr. [redacted], E-Mail: [redacted]

- Antragsgegner -

verfahrensbevollmächtigt:
Rechtsanwalt [redacted], Gz: [redacted], E-Mail: [redacted]

w e g e n **Parteiausschluss**

hat die 1. Kammer des Landesschiedsgerichts Bayern der Partei Alternative für Deutschland, durch den Vorsitzenden Richter am Landesschiedsgericht Heim, dem Richter am Landesschiedsgericht Singer und dem Richter am Landesschiedsgericht Ebner am 14.07.2026

namens der Partei
für Recht erkannt:

Landesschiedsgericht Bayern
Geschäftsstelle
Postfach 1223
82019 Taufkirchen

RA Werner Heim, LL.M. (Vorsitzender)
RA StB Christian Ebner, Dipl.-Kfm.
RA Ulrich Singer, MdL
gericht@afdbayern.de

I. Der Antragsgegner wird aus der Partei Alternative für Deutschland ausgeschlossen.

II. Die Einstweilige Anordnung vom 19.06.2026 wird aufrechterhalten, der Antragsgegner wird bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache von der Ausübung seiner mitgliedschaftlichen Rechte ausgeschlossen.

III. Das Verfahren ist gebührenfrei. Außergerichtliche Kosten und Auslagen der Verfahrensbeteiligten sind von diesen selbst zu tragen.

BEGRÜNDUNG:

I.
Tatbestand:

Der **Antragsteller** beantragt mit Schriftsatz vom 12. August 2025 den Ausschluss des Antragsgegners aus der Partei. Zugleich beantragt er im Wege einer einstweiligen Anordnung, dem Antragsgegner bis zur Entscheidung in der Hauptsache vorläufig die Ausübung seiner Mitgliedsrechte zu untersagen (vorläufige Vollziehung).

Zur Begründung führt der Antragsteller aus, der Antragsgegner sei seit dem 18. Januar 2016 Mitglied der Partei im Kreisverband [redacted], Mitglied des [redacted] sowie Landtagsabgeordneter. Gegen ihn seien durch den Bezirksvorstand im Juli 2025 mehrere (nicht bestandskräftige) Abmahnungen ausgesprochen worden. Diese stützten sich auf verschiedene Vorwürfe, die der Antragsteller im Einzelnen schildert: Der Antragsteller macht geltend, der Antragsgegner habe wiederholt parteischädigende Äußerungen über Funktionsträger der Partei verbreitet. In einem an mehrere Parteimitglieder gerichteten Schreiben habe er unter anderem der Bezirksvorsitzenden vorgeworfen, Parteimitglieder zu beleidigen und parteiinternen Druck auszuüben. Ferner habe er einzelnen Funktionsträgern gegenüber behauptet, diese würden intern Macht ausüben oder andere Parteimitglieder beeinflussen. Solche Äußerungen hätten innerhalb der Partei zu erheblichen Konflikten geführt und das Vertrauensverhältnis zwischen Mitgliedern und Funktionsträgern beeinträchtigt. Darüber hinaus habe der Antragsgegner versucht, Entscheidungen des Bundesschiedsgerichts zu beeinflussen, indem er entsprechend wahrheitswidrige Darstellungen gegenüber Parteimitgliedern und Dritten verbreitet habe. Der Antragsteller trägt vor, der Antragsgegner habe sich auch im Zusammenhang mit seinem Landtagsmandat und seiner Kandidatur im Kommunalwahlkampf nicht ordnungsgemäß verhalten. Insbesondere habe er Wahlplakate in erheblichem Umfang selbst finanziert und nach der Wahl nicht ordnungsgemäß

entfernen lassen, wodurch zusätzliche Kosten für den Bezirksverband entstanden seien. Ferner sei dem Antragsgegner vorgeworfen worden, Parteimitglieder eingeschüchtert zu haben. In diesem Zusammenhang habe er im Oktober 2024 Schreiben an Parteimitglieder versandt, in denen er ihnen mögliche parteirechtliche Konsequenzen in Aussicht gestellt habe. Insgesamt habe sein Verhalten nach Auffassung des Antragstellers zu einer erheblichen Störung des innerparteilichen Friedens geführt und das Ansehen der Partei beeinträchtigt. Im November 2025 übermittelte das Mitglied [redacted], MdL, einen schriftlichen Antrag von sieben in der Stadt [redacted] wohnhaften Parteimitgliedern, die eine weitere Aufstellungsversammlung für die Stadtratsliste begehrten, weil in der zuvor durchgeführten Aufstellungsversammlung lediglich zehn Kandidaten gewählt, sodass bei der Wahl nur 30 der möglichen 44 Stimmen von der Partei errungen werden konnten. Der Kreisvorstand [redacted] beschloss sodann auch die Durchführung einer Aufstellungsversammlung am 7. Januar 2026. Der Antragsgegner berief als Vorsitzender des Kreisverbands die beschlossene Aufstellungsversammlung jedoch nicht ein. Auch auf eine weitere Aufforderung des Antragstellers, die weitere Aufstellungsversammlung einzuberufen, handelte der Antragsgegner nicht. Die Partei trat in der Folge lediglich mit zehn Bewerbern zur Stadtratswahl an und erzielte lediglich [redacted] % der Stimmen

Der **Antragsteller** vertritt daher die Auffassung, dass der Antragsgegner vorsätzlich gegen die Satzung sowie gegen die Grundsätze und Ordnung der Partei verstoßen habe und deshalb aus der Partei auszuschließen sei.

Er **beantragt**

den Ausschluss des Antragsgegners.

Der **Antragsgegner** tritt diesem Vorbringen substantiiert entgegen und beantragt

die Zurückweisung der Anträge.

Er trägt vor, dass die Wahl des Bezirksvorstands selbst möglicherweise unter Verstößen gegen die Parteisatzung zustande gekommen sei, weshalb die Vertretungsbefugnis des Vorstands zweifelhaft sei. Die dem Verfahren zugrunde gelegten Sachverhalte seien bereits durch mehrere Abmahnungen sanktioniert worden. Die Weitergabe interner Informationen oder Schreiben an Medien sei nicht glaubhaft gemacht worden. Auch der Vorwurf unzulässiger Wahlwerbung treffe nicht zu, da die von ihm finanzierten Plakate ordnungsgemäß als Spenden verbucht worden seien. Zudem habe der zuständige Kreisverband eine entsprechende Bestätigung über die ordnungsgemäße Verbuchung der Zuwendung ausgestellt. Ferner bestreitet er, Parteimitglieder

eingeschüchtert oder der Partei schweren Schaden zugefügt zu haben. Sein Verhalten sei vielmehr darauf gerichtet gewesen, auf mögliche satzungswidrige Zustände innerhalb der Partei hinzuweisen und Schaden von der Partei abzuwenden.

Am 14. März 2026 wurden beide Verfahrensbeteiligte im Rahmen einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesschiedsgericht angehört. In einer über dreistündigen Vergleichsverhandlung (!) wurde zunächst ein widerruflicher Vergleich zwischen den Beteiligten folgenden Inhalts geschlossen, der indes später widerrufen wurde:

> *1. (...)*
>
> *2. Der Antragsgegner unterwirft sich einer Wohlverhaltensphase von 2,5 Jahren beginnend ab heute. Sollte es im Zeitraum dieser Wohlverhaltensphase zu einem Verstoß des Antragsgegners gegen die Satzungen, die Grundsätze oder die Ordnung der Partei Alternative für Deutschland kommen, gesteht der Antragsgegner zu, in diesem Verfahren (Az. 2025-23) gegen die Ordnung der Partei erheblich verstoßen zu haben.*
>
> *3. (...)*
>
> *4. (...)*

Der Antragsteller gab im Zuge der Verhandlung vor dem Landesschiedsgericht eine Ehrenerklärung zu Protokoll. Er gab hierbei an, er wolle sich zukünftig zusammenreißen und durch sein Verhalten keinen Anlass mehr zur Kritik bieten. Er habe sich seit der letzten Abmahnung absolut korrekt verhalten und sich nichts mehr zu Schulden kommen lassen.

Unmittelbar nach der mündlichen Verhandlung, also zu einem Zeitpunkt, zu dem der Antragsgegner noch gar nicht wissen konnte, ob der widerruflich geschlossene Vergleich überhaupt Bestand haben wird, veröffentlichte der Antragsgegner in den sozialen Netzwerken jedoch ein Video, in welchem sich der Antragsgegner mit einem blauen T-Shirt präsentiert, das mit der Aufschrift „psychisch am Ente“ ein mit einer Pistole bewaffnetes Küken zeigt, welches der Antragsgegner als herabsetzendes Symbol für die Vorsitzende des Antragstellers, [redacted], verwendete.

In diesem Video befasst sich der Antragsgegner inhaltlich mit dem gegen ihn geführten Parteiausschlussverfahren. Hierbei beschränkt der den ihm gemachten Vorwurf in der Sache einzig auf

die unterlassene unverzügliche Spendenvereinnahmung hinsichtlich der Plakatierungskosten im Herbst 2023 und hebt hervor, das Verfahren sei lediglich „wegen einer Formalie“ geführt worden. Sämtliche übrigen Vorwürfe lässt der Antragsgegner insoweit unerwähnt. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt des Videos verwiesen.

Der Antragsgegner verbreitete weiters parteiöffentlich via Telegram ein Lied, das offensichtlich gegen die Vorsitzende des Antragstellers, [redacted], gerichtet ist. Darin wird u.a. wie folgt formuliert:

> *„Wir schicken unsere Ente demnächst in ihre Rente. Alle im trüben Ententeich, die machen wir jetzt total bleich.“*
>
> *„Komm* [redacted] *es ist Zeit, es hassen Dich die Leut‘.“*

Mit Schriftsatz vom 12.06.2026 beantragt der Antragsteller, den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 20 Abs. 1 SGO bis zur Entscheidung in der Hauptsache von der Ausübung seiner Mitgliedsrechte auszuschließen; der Antragsgegner wurde diesbezüglich angehört.

Mit Beschluss vom 19.06.2026 wurde der Antragsgegner im Wege einer einstweiligen Anordnung von der Ausübung seiner mitgliedschaftlichen Rechte ausgeschlossen.

Dieser Beschluss des Landesschiedsgerichts wurde seitens des Antragsgegners wiederum erneut für zwei weitere Beiträge in öffentlichen Netzwerken zum Anlass genommen. In beiden Beiträgen behauptet der Antragsgegner, dass der Landesvorsitzende vom Präsidenten des Landesschiedsgerichts anwaltlich vertreten worden sei und dass in unzulässiger Weise ein befangener Richter an seinem Verfahren teilgenommen habe.

Auf die gewechselten Schriftsätze wird verwiesen (§ 19 Abs. 2 Satz 2 SGO).

II.
Entscheidungsgründe:

1. Die Schiedsklage ist **zulässig**.

Das Landesschiedsgericht Bayern ist für die Schiedsklage zuständig. Der Antragsgegner ist Mitglied im Gebietsverband des Antragstellers (§ 8 Nr. 3 SGO). Es handelt sich um ein

Parteiordnungsverfahren im Sinne von § 10 Abs. 4 Parteiengesetz (PartG) i. V. m. § 7 Abs. 5 Satz 1 AfD-Bundessatzung mit dem Ziel eines Parteiausschlusses des Antragsgegners.

Der Antrag auf Parteiausschluss wurde form- und fristgerecht eingebracht (§ 10 Abs. 2, Abs. 3 SGO). Der Antragsgegner erhielt Gelegenheit zur Stellungnahme und rechtliches Gehör. Der Antragsteller ist als Vorstand des zuständigen Gebietsverbandes antragsbefugt (§ 11 Nr. 2b SGO).

2. Die Schiedsklage ist **begründet**.

a. Nach § 10 Abs. 4 PartG i. V. m. § 7 Abs. 5 Satz 1 AfD-Bundessatzung kann ein Parteimitglied ausgeschlossen werden, wenn es (i.) vorsätzlich gegen die Satzung oder (ii.) erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und der Partei kausal einen (iii.) schweren Schaden zufügt.

Satzungsverstöße (i) können in der Regelung der Förderpflicht für die Mitglieder begründet liegen. Nach § 5 Abs. 1 AfD-Bundessatzung hat jedes Parteimitglied die Pflicht, im Rahmen der Satzung des AfD-Bundesverbandes und der Satzung seines Landesverbandes die Zwecke der Alternative für Deutschland zu fördern, hieraus folgt im Umkehrschluss, dass es einen Pflichtenverstoß im Rahmen von § 7 Abs. 5 AfD-Bundessatzung darstellt, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Verfolgung der Parteizwecke erkennbar zurückwirft.

Ein Verstoß gegen die Ordnung der Partei (ii) bedeutet wiederrum einen Verstoß gegen Satzungsregelungen sowie Verstöße gegen die Umgangsformen, den gegenseitigen Respekt zwischen Parteimitgliedern, solidarisches Miteinander und Handeln nach außen oder Bestimmungen, die unter oder neben der Satzung bestehen. (*Ipsen*, „PartG“, 2. Aufl. 2018, § 10 Rz. 28 ff). Die Ordnung der Partei ist hierbei keine bürokratische Leerformel. Sie ist die einzige Klammer, die einen konstruktiven Umgang der Mitglieder untereinander gewährleistet. Sie ist daher sowohl im Parteiengesetz (§ 10 Abs. 4 PartG) als auch in der Bundessatzung (§§ 7, 8 AfD-Bundessatzung) als wichtiges Element explizit hervorgehoben. Unter diesen Begriff fallen „alle Grundsätze – gleich ob geschrieben oder ungeschrieben – die von den Mitgliedern zur Sicherung der Existenz sowie zur Erhaltung der Konkurrenz- und Funktionsfähigkeit der Partei befolgt werden müssen“ (BGH NJW 1994, 2610 ff.).

b. Dies vorausgeschickt, ist der Antragsgegner aus der Partei auszuschließen. Der Antragsgegner hat durch sein Verhalten im unmittelbaren Anschluss an die mündliche Verhandlung vom 14. März 2026 in besonders gravierender Weise gegen seine Pflicht zur Förderung der Partei und gegen die innerparteiliche Ordnung verstoßen.

Mit der Abgabe der Ehrenerklärung in der Verhandlung vor dem Schiedsgericht hatte der Antragsgegner zunächst ausdrücklich bekundet, sich künftig zusammenzureißen, keinen Anlass mehr zur Kritik zu bieten und sich bereits seit der letzten Abmahnung „absolut korrekt“ verhalten zu haben. Diese Erklärung stellt eine besondere Vertrauensgrundlage dar, auf deren Bestand das Schiedsgericht und der Antragsteller bei der Prüfung eines gütlichen Verfahrensabschlusses vertrauen durften, auch wenn der dieser Erklärung zu Grunde liegende Vergleich letztendlich nicht zustande kam.

Indem der Antragsgegner unmittelbar nach der Verhandlung und damit zu einem Zeitpunkt, zu dem der widerrufliche Vergleich noch nicht bestandskräftig war, in einem Video in sozialen Netzwerken ein herabsetzendes Symbol für die Bezirksvorsitzende des Antragstellers verwendete und diese der Lächerlichkeit preisgab, hat er dieses Vertrauensverhältnis bewusst zerstört und die Autorität der Bezirksvorsitzenden öffentlich untergraben. Zugleich hat er das gegen ihn geführte Parteiausschlussverfahren wahrheitswidrig als lediglich wegen einer „Formalität“ geführt dargestellt, indem er die gegen ihn erhobenen zahlreichen und schwerwiegenden Vorwürfe auf den Aspekt der Spendenvereinnahmung verengte und alle übrigen Vorwürfe explizit verschwieg. Damit hat er die schiedsgerichtliche Kontrolle seines Verhaltens demonstrativ nicht ernst genommen und das Verfahren in der Öffentlichkeit diskreditiert. Dieses Nachtatverhalten dokumentiert eine gefestigte innere Haltung der Illoyalität gegenüber Partei und Schiedsgericht und steht in offenem Widerspruch zu seiner kurz zuvor abgegebenen Ehrenerklärung.

Hinzu kommt, dass der Antragsgegner die Bezirksvorsitzende in einem von ihm verbreiteten Lied erneut zum Objekt persönlich diffamierender und ehrherabsetzender Angriffe gemacht hat, indem er sie als „Ente“ verspottet und ankündigt, man werde sie „in ihre Rente“ schicken und „total bleich“ machen sowie behauptet, es „hassen Dich die Leut'“. Eine derartige persönliche Herabwürdigung der Vorsitzenden des Bezirksverbandes überschreitet deutlich die Grenzen zulässiger innerparteilicher Kritik und zielt auf ihre Delegitimierung als Funktionsträgerin und auf die Störung des innerparteilichen Friedens. Die Verbreitung des Liedes in parteiöffentlichen Kommunikationskanälen (Telegram) bewirkt, dass die innerparteiliche Auseinandersetzung in

die breite Mitgliedschaft getragen wird und dort Misstrauen gegenüber der gewählten Führung und Zweifel an der Funktionsfähigkeit des Bezirksverbandes erzeugt.

In der Gesamtschau stellt dieses Verhalten einen erheblichen Verstoß gegen die Parteiordnung sowie die in § 5 Abs. 1 AfD-Bundessatzung normierten Solidaritäts- und Förderungspflichten dar.

Das Gewicht dieser Pflichtverletzungen wird weiter dadurch erhöht, dass der Antragsgegner den Beschluss des Landesschiedsgerichts vom 19. Juni 2026 über den vorläufigen Entzug seiner Mitgliedschaftsrechte zum Anlass nahm, öffentlich und bewusst wahrheitswidrig zu behaupten, der Landesvorsitzende sei vom Präsidenten des Landesschiedsgerichts anwaltlich vertreten worden und ein befangener Richter habe unzulässigerweise an seinem Verfahren teilgenommen. Wiederrum öffentlich teilte der Antragsgegner mit, er werde den Beschluss des Schiedsgerichts zum Anlass nehmen und die Beschlüsse des Landesparteitages anfechten.

Diese Behauptungen beziehen sich auf die Zusammensetzung des Gerichts und die Rolle des Präsidenten des Landesschiedsgerichts und sind objektiv unzutreffend; der Präsident des Landesschiedsgerichts hat den bisherigen und neugewählten Landesvorsitzenden anwaltlich nicht vertreten und es haben auch keine befangenen Richter am Schiedsverfahren gegen den Antragsgegner mitgewirkt, wie sich aus der Besetzung des Gerichts im Beschluss vom 10. März 2026 deutlich ergibt. Der Antragsgegner kennt diesen Beschluss und verbreitet trotzdem die Mär über ein voreingenommenes und unrichtig besetztes Gericht in der Öffentlichkeit.

Durch die kontinuierliche und weiterhin vorsätzliche Verbreitung dieser unwahren Tatsachenbehauptungen unterstellt der Antragsgegner dem Schiedsgericht eine unzulässige Parteinahme und die Missachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Anforderungen an ein unabhängiges Parteischiedsgericht (§ 3 SGO). Er erschüttert damit gezielt das Vertrauen der Mitglieder in die Unabhängigkeit und Integrität des Landesschiedsgerichts. Auch diese Nachtat stellt einen weiteren erheblichen Verstoß gegen die Ordnung der Partei dar, weil die Funktionsfähigkeit der Parteigerichtsbarkeit als zentraler Bestandteil der innerparteilichen Willensbildung und Konfliktlösung in Frage gestellt wird.

Das gesamte Verhalten des Antragsgegners ist auf eine ständige Provokation von satzungsgemäßen Organen und gewählten Funktionsträgern ausgelegt. Dabei lässt

es der Antragsgegner nicht dabei, diese parteiintern zu kritisieren; vielmehr nimmt er jede Entscheidung des Souveräns der Partei, namentlich die der Mitglieder, zum Anlass, Kritik öffentlichkeitswirksam über die sozialen Netzwerke einer breiten Masse von Followern zur Verfügung zu stellen. Dabei ist es ihm vorsätzlich gleichgültig, dass seine Partei diesbezüglich diskreditiert und gegenüber dem Wähler als uneinheitlich und intern „zerrissen“ wahrgenommen wird, was die Partei in ihrer Außenwirkung schwächt und mithin in ihrer Möglichkeit zur Generierung von Wählerstimmen beschränkt. Sinn und Zweck einer jeden Partei ist die Generierung von Vertrauen, dieses Vertrauen in die Partei wird durch die ständigen wahrheitswidrigen Aussagen des Antragsgegners in der Öffentlichkeit und die öffentlich damit ausgetragenen Schlammschlachten beeinträchtigt.

c. Das narzisstische und öffentlich via den sozialen Netzwerken ausgetragene Gesamtverhalten seitens des Antragsgegners führt kausal zu Schäden von erheblichem Gewicht zu Lasten der Gesamtpartei.

Im Parteienrecht – insbesondere im Kontext von § 10 PartG, der sich mit innerparteilichen Ordnungsmaßnahmen beschäftigt – ist der Begriff des „Schaden“ nicht ausdrücklich legaldefiniert. Allerdings hat sich aus Rechtsprechung und Kommentarliteratur eine anerkannte Auslegung herausgebildet. Ein Schaden im parteienrechtlichen Sinne liege jeweils dann vor, wenn das Verhalten eines Mitglieds geeignet sei, die Partei in ihrem Ansehen, ihrer Funktionsfähigkeit, ihrer Wahrnehmung in der Öffentlichkeit oder in ihrer inneren Ordnung spürbar negativ zu beeinträchtigen.

Da die Partei eine Mitwirkung an der politischen Willensbildung insbesondere über den Erfolg bei Wahlen anstrebt und deshalb auf die unbedingte Zustimmung seitens der Bevölkerung gegenüber ihren Mitbewerbern in der Öffentlichkeit angewiesen ist, sind die vom Antragsgegner unternommenen Verstöße als Vermögensschaden im Sinne von § 10 Abs. 4 PartG zu qualifizieren, da sie nicht nur die Funktionsfähigkeit der Partei als solche sondern durch ihren Unrechtsgehalt auch das Ansehen der Partei in der Öffentlichkeit erheblich herabzuwürdigen geeignet sind (*Ipsen*, „PartG“, § 10 Rz. 24).

Der nach der mündlichen Verhandlung gezeigte, in den sozialen Netzwerken ausgetragene Konflikt mit der Bezirksvorsitzenden und die Verbreitung der wahrheitswidrigen Inhalte seiner Aussendungen führen darüber hinaus zu einem immateriellen, aber erheblichen Schaden für Ansehen und Funktionsfähigkeit der Partei insgesamt.

Wenn ein Mandatsträger und Funktionsträger der Partei, Gremien und Funktionsträger öffentlich der Lächerlichkeit preisgibt, Schlammschlachten in der Öffentlichkeit in den sozialen Netzwerken austrägt und Funktionäre der Partei zum Objekt gespöttischer und aggressiver Aussendungen macht, entsteht in der Öffentlichkeit der Eindruck einer zerstrittenen, nicht führungsfähigen Partei, in der elementare Regeln des respektvollen Umgangs nicht eingehalten werden. Dieser Umstand ist alleine schon mehr als geeignet, das Vertrauen potenzieller Wähler in die Seriosität und Geschlossenheit der Partei nachhaltig zu beeinträchtigen und damit die Chancen der Partei im politischen Wettbewerb zu mindern.

Angesichts der Mandatsstellung des Antragsgegners als Landtagsabgeordneter und seiner exponierten Stellung in der Partei entfaltet sein Verhalten zudem eine erhebliche Breitenwirkung nach innen und außen, so dass der verursachte Schaden als schwer im Sinne von § 10 Abs. 4 PartG und § 7 Abs. 5 AfD-Bundessatzung zu qualifizieren ist.

Insofern kommt es auf die anderen Vorwürfe zu Lasten des Antragsgegners schon gar nicht mehr an.

d. Der Ausschluss des Antragsgegners ist verhältnismäßig.

Sinn und Zweck eines Parteiausschlusses bestehen darin, ein Mitglied aus einer politischen Partei auszuschließen, wenn es durch sein Verhalten der Integrität der Partei und ihrer Ideale mehr als nur unerheblich schadet. Das Verhalten des Antragsgegners hat - wie dargestellt - zu einem Verlust des Vertrauens in die Partei und zu einem Schaden geführt; sein Ausschluss aus der Partei ist gänzlich geeignet, das angestrebte Ziel zu erreichen, nämlich die Wiederherstellung der Integrität der Partei und den zukünftigen Schutz ihrer Grundsätze. Der Ausschluss des Antragsgegner kann daher helfen, den Ruf und die Integrität der Partei wiederherzustellen. Weiterhin ist der Ausschluss geeignet, weitere Schäden für die Partei zukünftig zu verhindern, zumal der Antragsgegner sein Verhalten bis zum heutigen Tage gerade nicht eingesehen oder selbstkritisch reflektiert, sondern sogar noch öffentlich gerechtfertigt hat.

Der Parteiausschluss ist erforderlich, da kein milderes, gleich wirksames Mittel zur Verfügung steht, um den festgestellten Schaden von der Partei abzuwenden oder künftige Schäden zu verhindern, da alle anderen innerparteilichen Maßnahmen (z. B.

Abmahnung, temporärer Amtsverlust oder Rechteentzug) gerade nicht mehr ausreichen, um das gezeigte krasse Fehlverhalten des Antragsgegners zu korrigieren oder die Partei vor künftigen Beeinträchtigungen zu schützen. Selbst das Schiedsverfahren an sich, hat sich der Antragsgegner nicht zur Warnung gereichen lassen.

In der mündlichen Verhandlung wurde dem Antragsgegner die Schwere der gegen ihn erhobenen Vorwürfe eindringlich vor Augen geführt, und er erklärte sich freiwillig zu einer 2,5-jährigen Wohlverhaltensphase bereit, die gerade der Vermeidung eines Parteiausschlusses dienen sollte. Gleichwohl setzte er unmittelbar sein illoyales Verhalten gegen Funktionsträger und Gremien fort, indem sein Verhalten verstetigte. Diese Wiederholung trotz laufenden Verfahrens belegt, dass mildere Ordnungsmaßnahmen wie Abmahnung, vorübergehender Rechteentzug oder Amtsverlust gerade nicht geeignet sind, den Antragsgegner zu einem loyalen Verhalten gegenüber Partei, ihrer Organe und Funktionsträger anzuhalten.

e. Die Ausschlussfrist des § 7 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 7 Abs. 5 Satz 3 AfD-Bundessatzung von 6 Monaten wurde eingehalten.

3. Das Urteil erging mehrheitlich.
Die Kostenentscheidung beruht auf § 23 Abs. 1, 2 SGO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen Urteile, verfahrensbeendende Beschlüsse, Entscheidungen nach §§ 7 Abs. 8 und 8 Abs. 3 der Bundessatzung und Einstweilige Anordnungen der Landesschiedsgerichte kann bei dem Bundesschiedsgericht der Antrag auf Überprüfung gestellt werden.

Die Frist zur Stellung des Antrags beträgt hinsichtlich der Urteile einen Monat, hinsichtlich Einstweiliger Anordnungen zwei Wochen. Sie beginnt mit Zugang der angefochtenen Entscheidung in vollständiger Form einschließlich der Begründung und der Rechtsmittelbelehrung.

Der Antrag richtet sich an das Bundesschiedsgericht (Adresse: Bundesschiedsgericht der Alternative für Deutschland (AfD), Geschäftsstelle Bundesschiedsgericht, Heßbrühlstraße 61, 70565 Stuttgart).

Er ist beim Bundesschiedsgericht gemäß Schiedsgerichtsordnung zusammen mit einer Kopie der zu überprüfende Entscheidung einzureichen. Ein Überprüfungsantrag per Fax oder per Mail (nach § 14 Abs. 4 Satz 2) genügt für den Überprüfungsantrag nicht. Der Rechtsmittelführer soll eine Kopie des Antrags an das Landesschiedsgericht übermitteln, das die Entscheidung getroffen hat.

Der Antrag muss die konkrete Angabe enthalten, welche Entscheidung des Landesschiedsgerichts zur Überprüfung gestellt und inwiefern diese abgeändert werden soll. Er ist zu begründen und soll sämtliche Tatsachen und Beweismittel bezeichnen, die nach Auffassung des Antragstellers eine Abänderung erfordern. Neue Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb der Antragsfrist vorzubringen. Das Bundesschiedsgericht kann streitigen Sachvortrag und Beweismittel, die schon in erster Instanz hätten vorgebracht werden können, zurückweisen.

Alternative für Deutschland
Landesverband Bayern
- Landesschiedsgericht -

E b n e r H e i m S i n g e r